

Fachbereich II	Drucksachen-Nr.	14/1111
----------------	-----------------	---------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2014	
Rat	13.02.2014	

Beschlussvorlage

Klarstellungsbeschluss zu der Benennung der Gesellschafterversammlung in den gemeindlichen GmbH's
--

Im Rahmen einer rechtlichen Prüfung in anderer Angelegenheit (siehe hierzu Drucks.-Nr. 14/1100) fordert der beurkundende Notar, dass die Benennung der Gesellschafterversammlung in den unmittelbaren gemeindlichen Gesellschaften konkretisiert werden muss.

In den Gesellschaftsverträgen der gemeindlichen Gesellschaften

- Anton-Frese-Erben GmbH
- Nümbrechter Kur GmbH
- BEG Nümbrecht, Bau- und Entwicklungsgesellschaft mbH
- Gemeindewerke Nümbrecht GmbH

wird in § 7 (Organe der Gesellschaft) bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung aus dem Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht besteht.

Diese Formulierung resultiert aus der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 23.02.2000. In dieser Sitzung wurde durch den Rat ergänzend klargestellt, dass Bürgermeister Bernd Hombach als Vertreter der Gemeinde in die jeweilige Gesellschafterversammlung aller gemeindlichen Eigengesellschaften benannt ist. Im Verhinderungsfalle wurde Gemeindeoberverwaltungsrat Kurt Altwicker als Vertreter benannt.

Verwaltungsseitig wurde die vertragliche Formulierung so ausgelegt, dass der jeweilige Bürgermeister die Gesellschafterversammlung bildet.

Nach entsprechender juristischer Prüfung ist aber aufgrund der Regelungen in § 63 Abs. 2 GO NRW und § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister nicht qua Amt berechtigt, sondern muss vom Rat als Vertreter der Gemeinde bestellt sein.

Die Formulierung des Beschlussvorschlages 1 erfolgt aufgrund des Formulierungsvorschlages durch das Notariat.

.../2

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL I FBL II

Bürgermeister

Des Weiteren wird angeregt, dass sämtliche getroffenen Beschlüsse des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung noch einmal genehmigt werden. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sind jeweils in § 14 der Gesellschaftsverträge, bei der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH in § 16 des Gesellschaftsvertrages, benannt.

Sofern Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in der Vergangenheit notwendig gewesen sind, wurden die Angelegenheiten in der Sitzung des Rates vorberaten und daraufhin vom Bürgermeister als Gesellschafterversammlung unterschrieben / beschlossen. Im Regelfall handelte es sich hierbei um die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der Eigengesellschaften.

Über den Beschlussvorschlag 2 wird klargestellt, dass sämtliche getroffenen Beschlüsse des Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung noch einmal genehmigt werden.

Ergänzende Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag 1:

Der Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht, Herr Hilko Redenius, geboren am 11. April 1961, amtsansässig Hauptstr. 16, 51588 Nümbrecht, wird gemäß §§ 63 Abs. 2 und 113 Abs. 2 GO NRW vom Rat der Gemeinde Nümbrecht zum alleinvertretungsberechtigten besonderen Vertreter der Gemeinde Nümbrecht in die Gesellschafterversammlung der

- Anton-Frese-Erben GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter HRB 7544,
- Nümbrechter Kur GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter HRB 7443,
- BEG Nümbrecht, Bau- und Entwicklungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter HRB 7687,
- Gemeindewerke Nümbrecht GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter HRB 7754,

bestellt.

Im Verhinderungsfalle wird Gemeindeoberverwaltungsrat Kurt Altwicker als Vertreter benannt. Im Verhinderungsfalle für die Nümbrechter Kur GmbH wird Gemeindeoberverwaltungsrat Reiner Mast als Vertreter benannt.

Die Bestellungen enden mit der Amtszeit von Herrn Redenius, für die er von den Bürgern gewählt wurde. Sollte seine Amtszeit, gleich aus welchem Grund, vor diesem Zeitraum enden, endet seine Bestellung entsprechend früher. Soll nach Ablauf der Amtszeit von Herrn Redenius, für die er von den Bürgern gewählt wurde, oder bei einer vorzeitigen Beendigung seiner Amtszeit aus anderen Gründen eine erneute Bestellung von Herrn Redenius zum besonderen Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung erfolgen, ist diese erneute Bestellung möglich, gleichsam aber auch notwendig.

Beschlussvorschlag 2:

Sämtliche getroffenen Beschlüsse des Bürgermeisters Hilko Redenius oder dessen allgemeinen Vertreters Herrn Kurt Altwicker getroffenen Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden nochmals durch diesen Beschluss genehmigt.